

Schiedsrichterordnung der Regionalliga Nord

- (1) Zur Durchführung der gemäß § 2 RLN-Satzung übertragenen Aufgaben organisiert die Regionalliga Nord das Schiedsrichterwesen durch den Schiedsrichterwart (RLN-SRW).
- (2) Der RLN-SRW wird durch bis zu vier Ansetzer*Innen unterstützt, die in der Regel die Spielklasse der 1.Regionalliga (Herren und Damen) und die drei Gruppen der 2.Regionalliga (Damen und Herren) betreuen. Die Vereinigung von Ansetzer-Aufgaben auf eine Person ist zulässig.
- (3) Der RLN-SRW veröffentlicht Kriterien, nach denen die gemeldeten SR den Kadern der 1. und 2.RL zugewiesen werden und ihr Auf- und Abstieg geregelt wird. Die LV-SRW sind beratend tätig.
- (4) Die Landesverbände (LV) melden dem RLN-SRW für die Durchführung der Wettbewerbe der Regionalliga Nord geeignete **Aufsteiger**.
- (5) Der RLN-SRW organisiert Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. –Steigerung im Schiedsrichterwesen (z.B. Vorbereitungslehrgänge).
- (6) In den Meisterschaftsspielen der Damen und Herren kommen grundsätzlich die SR des entsprechenden Kadern zum Einsatz, wobei Ansetzungen von SR aus höheren Spielklassen möglich bleiben. Bei den übrigen Wettbewerben der Regionalliga Nord kann der Einsatz geeigneter SR einem Landes-Verband übertragen werden.
- (7) Verstoßen SR gegen die vom RLN-SRW veröffentlichten Kriterien, kann er sie zeitlich befristet vom Einsatz oder aus dem Kader ausschließen.
- (8) Im Übrigen gilt die SRO des DBB.

Die RLN-SRO wurde vom RLN-SpA am 09.05.1999 in Hannover verabschiedet. Sie wurde am 11.11.2001, am 23.04.2017 in Hamburg sowie am 10.11.2024 online geändert.